

Die Reform der EGH Ausblick und Ideen zum Gesamtkonzept

Vortrag beim Deutschen Verein am 20.04.2010

Ministerialdirigent Gerd Künzel, Leiter der
Abt. Soziales des MASF

Gliederung des Vortrags:

1. Einführung – Beschluss der 86. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2009 v. 25./26.11.2009
2. Verhältnis Pflegeversicherung zur Sozialhilfe
3. Die Reform der Eingliederungshilfe
4. Auswirkungen der Pflegereform auf die Eingliederungshilfe
5. Impulse der Eingliederungshilfereform auf die Pflegereform

Einführung – Einschlägiger Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2009

- Beschluss zur Umsetzung des (neuen) Pflegebedürftigkeitsbegriffs

„Die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs unterstreicht die Notwendigkeit, an einem Gesamtkonzept für die Unterstützung und Versorgung Pflegebedürftiger und Menschen mit Behinderung zu arbeiten, in das sowohl die Reformimpulse des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs als auch die ASMKVorschläge zur Reform der Eingliederungshilfe einfließen. Mit der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ist auch das Verhältnis der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und der Umfang der Gewährung von Eingliederungshilfe neu zu bestimmen, da sich beide Bereiche in weit größerem Maß als bisher überschneiden. Hieraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen in der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe neu zu gestalten.“ (s. Beschl. 5.7, Ziff. 4)

Verhältnis Pflegeversicherung zur Sozialhilfe

Pflegeversicherung

- Versicherungssystem
- Sachleistungsprinzip
- Steuerung durch Vertragssystem im Wettbewerb
- Typisierter begrenzter Leistungskatalog
- Leistungsdeckelung (Teilkasko)

Verhältnis Pflegeversicherung zur Sozialhilfe

Sozialhilfe

- Fürsorgesystem
- Vorrang Geldleistung
- Offener Leistungskatalog
- Orientierung am individuellen Bedarf
- Steuerung durch Vertragssystem im Wettbewerb mit individueller Hilfeplanung

Verhältnis Pflegeversicherung zur Sozialhilfe

Reformüberlegungen

- Fürsorgesystem mit offenem Leistungskatalog
oder
- Einführung eines neuen Regelleistungssystems
(Stichwort: Bundesteilhabegeld)

Die Reform der EGH - Zielsetzung und handlungsleitende Grundsätze

- Inklusion als Grundansatz
- Neuausrichtung der Eingliederungshilfe
- Personenzentrierte Hilfe
- Partizipatives Teilhabemanagement
- Inklusiver Sozialraum – Aufbau sozialräumlicher Unterstützungsstrukturen
- Priorität der Eingliederung in den allg. Arbeitsmarkt

Die Reform der EGH

Der neue, personenzentrierte Ansatz

- Individuelle, bedarfsgerechte und flexible Leistungen unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts
- Keine Orientierung an bestimmten Wohnformen. Die Unterscheidung ambulant, teilstationär, stationär entfällt.
- Die Eingliederungshilfe konzentriert sich auf die Finanzierung von Fachmaßnahmen
- Die bisherigen Zumutbarkeitsregelungen sind gegenstandslos, aber es gelten weiterhin die Grundsätze der Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Reform der EGH

Das **partizipative Teilhabemanagement**

- Bedarfsfeststellung hinsichtlich aller Lebenslagen nach bundeseinheitlichen Kriterien
- Durchführung durch den Sozialhilfeträger
- Wahlfreiheit hinsichtlich der Leistungsformen und nach Möglichkeit zwischen verschiedenen Angeboten
- Anstreben von Zielvereinbarungen, insbesondere von Vereinbarungen über persönliche Budgets
- Weiterentwicklung der Gesamtplanregelung zu einer besonderen Koordinationsverantwortung des Sozialhilfeträgers
- Wirkungskontrolle gegenüber den Leistungsberechtigten und den Vertragspartnern

Auswirkungen der Pflegereform auf die Eingliederungshilfe

- Die Eingliederungshilfe wird durch das teilhabeorientierte Pflegeverständnis weder aufgesaugt noch überlagert
- Die begrifflichen Überschneidungen werden erheblich größer, so dass neue Abgrenzungsregelungen erforderlich werden
- Kostenverlagerungen in die Sozialhilfe sind eher unwahrscheinlich
- Die Forderung nach der Bildung von Maßstäben für ein möglichst bundeseinheitliches Bedarfsermittlungs- und Gesamtplanverfahren sind zu prüfen

Impulse der Eingliederungshilfereform auf die Pflegereform

- Der Personenbezug ist auch eine Herausforderung für einen Paradigmenwechsel im SGB XI
- Der Wegfall der Unterscheidung von ambulant und stationär macht Leistungseinschränkungen nach SGB XI für Menschen mit Behinderungen in Wohnstätten obsolet
- Der inklusive Sozialraum ist auch eine Notwendigkeit für die Weiterentwicklung der Pflege
- Das Gesamtkonzept enthält eine einheitliche Gestaltung der Hilfestellung – Eine Weiterentwicklung der Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene ist daher notwendig (Bsp. § 92c SGB XI – Pflegestützpunkte)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!